

Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum Jever“

Bekanntmachung

**Jahresrechnung
des Zweckverbandes
„Schloss- und Heimatmuseum Jever“
für das Haushaltsjahr 2002**

Auf Grund des § 101 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schloss- und Heimatmuseum Jever“ in ihrer Sitzung am 12. Januar 2004 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen und den Verbandsgeschäftsführern Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 02. August bis 10. August 2004 beim Landkreis Friesland, Innerer Service, Lindenallee 1, Zimmer 200, öffentlich aus. Gleichzeitig liegen der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Zweckverbandes dazu aus.

Jever, den 30. Juli 2004

Helmut Niemand
Verbandsgeschäftsführer

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung für die Musikschule
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) unterhält eine Musikschule als öffentliche Einrichtung. Die Musikschule ist keine Schule im Sinne des Nds. Schulrechts. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb)“. Die Musikschule ist wesentlicher Bestandteil des kommunalen Kulturangebotes, das die Stadt Oldenburg aus stadtpolitischen Gesichtspunkten zur Erhaltung der Standortqualität und zum Wohle ihrer Einwohnerinnen und Einwohner unterhält.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist, die musikalischen Anlagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu wecken, zu fördern und ihnen eine umfassende musikalische Bildung zu vermitteln.
- (3) Die Musikschule der Stadt Oldenburg zielt auf eine sorgfältig abgestimmte pädagogische Konzeption mit vielfältiger Angebots- und Unterrichtsstruktur ab. Mit qualifiziertem und lebendigem Unterricht legt sie die Grundlagen für ein breites Verständnis von und für Musik.
- (4) Vorrangiges Ziel des Musikschulangebotes ist das Erlangen der Befähigung zum gemeinsamen Musizieren z. B. in der Musikschule, im Elternhaus oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens.

§ 2

Angebot der Musikschule

- (1) Das Unterrichts- und Veranstaltungsangebot der Musikschule der Stadt Oldenburg orientiert sich am Strukturplan und an den Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V..
- (2) Das pädagogische Konzept des gemeinsamen Musizierens wird grundsätzlich durch Gruppen- und Partnerunterricht sowie in den Ensembleangeboten umgesetzt. Bei Bedarf und nach Möglichkeit werden Kurse, Projekte und Formen des Klassenmusizierens für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet, den die Musikschule festlegt.
- (3) Über die Erteilung von Einzelunterricht und die Einteilung zum Ergänzungsfach entscheidet die Musikschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Fertigkeiten und des Interesses der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die Teilnahme an Kursen, Projekten sowie Ensemble- und Ergänzungsfächern (musikpraktische und musiktheoretische Angebote) steht auch solchen Interessentinnen und Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht erhalten.

§ 3

Privatrechtliches Benutzungsverhältnis

- (1) Beziehungen zwischen der Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb) und ihren Schülerinnen und ihren Schülern werden privatrechtlich geregelt. Im Rahmen ihrer Kapazitäten wird die Musikschule eine Teilnahme am Angebot nach schriftlicher Anmeldung ermöglichen.
- (2) Nach Erstanmeldung zum Unterricht der Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb) wird eine Probezeit von drei Monaten vertraglich vereinbart. Kündigungen in der Probezeit sind jeweils zum Monatsende möglich.
- (3) Beide Vertragspartner können das Vertragsverhältnis zum 31.01. oder 31.07. durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich kündigen. Eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses kann die Musikschule im begründeten Ausnahmefall zulassen.
- (4) Im Falle einer Entgeltanpassung besteht ein Sonderkündigungsrecht von einem Monat zum Monatsende.
- (5) Bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen gegen die Satzung, die Entgeltordnung oder die Unterrichtsbedingungen kann das Vertragsverhältnis schriftlich gekündigt werden.

§ 4

Unterricht

- (1) Der Unterricht wird in den Räumen der Musikschule und in sonstigen Unterrichtsstätten erteilt. Ein Anspruch auf Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht; nach Möglichkeit werden jedoch entsprechende Wünsche berücksichtigt.
- (2) Die Dauer der jeweiligen Unterrichtseinheiten ergibt sich aus den Vertragsunterlagen.

- (3) Die Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb) richtet sich mit ihrem Unterricht nach der landesrechtlichen Ferien- und Feiertagsordnung.

§ 5
Entgeltspflicht

Für die Leistungen der Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb) sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung zu entrichten.

§ 6
Haftung

Die Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb) haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.1980 in der Fassung vom 20.02.1995 außer Kraft.

Stadt Oldenburg (Oldb), 05.07.2004

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss zum 28.11.1956, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2003 (BGBl. I Nr. 22, S. 745 ff) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR) vom 25.05.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2003 (Nds. GVBl. S. 313) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Änderung der Verordnung vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.07.2002, beschlossen:

In § 1 der Verordnung wird die Zeitangabe „am ersten Sonntag“ durch die Zeitangabe „am zweiten Sonntag“ ersetzt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 05.07.2004

Stadt Oldenburg

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg

Der Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit der Stadtbibliothek, der städtischen Museen, des Stadtarchivs und der Musikschule der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 05.07.2004

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtbibliothek, das Stadtmuseum, das Horst-Janssen-Museum, das Stadtarchiv und die Musikschule Oldenburg sind rechtlich unselbstständige kulturelle öffentliche Einrichtungen der Stadt Oldenburg.

§ 2

Die Stadt Oldenburg verfolgt mit der Stadtbibliothek, dem Stadtmuseum, dem Horst-Janssen-Museum, dem Stadtarchiv und der Musikschule Oldenburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der vorgenannten Einrichtungen sind die Förderung der Volksbildung, Kunst, Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben und die Unterhaltung der Musikschule Oldenburg, der Stadtbibliothek, des Stadtmuseums, des Horst-Janssen-Museums, des Stadtarchivs mit ihren Sammlungen.

§ 3

Die Stadt Oldenburg ist mit den Einrichtungen selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 4

Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oldenburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks darf die Stadt Oldenburg ihr Vermögen aus diesen Einrichtungen nur ausschließlich und unmittelbar wieder für gemeinnützige Aufgaben verwenden.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit

der städtischen Volksbücherei, des Stadtmuseums und des Stadtarchivs vom 22.12.1952 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 05.07.2004

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Satzung vom 29. Juni 2004 zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 20. November 2001 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 29. Juni 2004 folgende Änderungssatzung zur Satzung vom 20. November 2001 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) „Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so wird eine Gebühr in entsprechender Anwendung der §§ 3 Abs. 1, 34 des Gerichtskostengesetzes erhoben.“

Artikel 2

Ziff. 5. b) Anlage Kostentarif wird wie folgt geändert.

- b) „Zeugnis (Negativbescheinigung) nach § 20 Abs. 2 BauGB“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Osnabrück, den 29. Juni 2004

Fip
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Handschriftliche Berichtigung

Im Amtsblatt Nr. 50 vom 14.12.2001 (Seite 1232) wurde die „**Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**“ veröffentlicht.

Folgende 3 Punkte müssen korrigiert werden:

1. In § 3 (1) ist hinter „das Maß des Verwaltungsaufwandes“ ein Komma einzufügen.
2. In § 4 (1) muss es statt „Soweit ein Rechtsbehelfsbescheid“ richtig heißen: „Soweit ein Rechtsbehelf“

3. In § 4 (3) muss es statt „Wird der Rechtsbehelf“ richtig heißen: „Wird ein Rechtsbehelfsbescheid“

Stadt Osnabrück

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes In der Strothe in der Stadt Osnabrück, Ortsteil Atter

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
 - § 2 Aufgabe
 - § 3 Mitglieder
 - § 4 Unternehmen, Plan
 - § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
 - § 6 Pflichten der Mitglieder
 - § 7 Verbandsschau
 - § 8 Organe
 - § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
 - § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
 - § 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung
 - § 12 Zusammensetzung des Vorstandes
 - § 13 Wahl des Vorstandes
 - § 14 Amtszeit des Vorstandes
 - § 15 Aufgaben des Vorstandes
 - § 16 Sitzungen des Vorstandes
 - § 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Vorstand
 - § 18 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes
 - § 19 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
 - § 20 Niederschriften
 - § 21 Aufwandsentschädigungen
 - § 22 Haushaltsplan und Haushaltsführung
 - § 23 Nichtplanmäßige Ausgaben
 - § 24 Rechnungslegung und Prüfung
 - § 25 Prüfung der Jahresrechnung
 - § 26 Entlastung des Vorstandes
 - § 27 Beiträge
 - § 28 Beitragsmassstab
 - § 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
 - § 30 Hebung der Verbandsbeiträge
 - § 31 Vorausleistung
 - § 32 Sachleistungen
 - § 33 Rechtsbehelf
 - § 34 Anordnungsbefugnis
 - § 35 Bekanntmachungen
 - § 36 Aufsicht
 - § 37 Zustimmung zu Geschäften
 - § 38 Verschwiegenheitsverpflichtung
 - § 39 Inkrafttreten
- Anlage: Verbandsgebietskarte